

Nr. XIX.GP.-NR
904 /J
1995 -04- 04

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller
und Genossen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Vollzug des Kesselgesetzes

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Kesselgesetzes, BGBl.Nr. 211/1992, bedienen sich angeblich die Schweißtechnische Zentralanstalt und die TPA, Energie- und Umwelttechnik Ges.m.b.H. Landesbeamter als technisches Personal, die zumindest teilweise weiterhin ihre Tätigkeit in den entsprechenden technischen Abteilungen ausüben. Diese Praxis steht mit der Zielsetzung des Kesselgesetzes nicht im Einklang.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

Anfrage:

1. Wurden Kesselprüfstellen akkreditiert, deren technisches Personal sich zumindest zum Teil aus Landesbeamten zusammensetzt?
2. Wie wurden die diesbezüglichen Rechtsverhältnisse geregelt?
3. Wie sind die Haftungsverhältnisse gelöst?
4. Trifft es zu, daß derartige Beamte sowohl für diese Kesselprüfstellen als auch für die Länder als technische Fachbeamte im Gesetzesvollzug tätig sind?
5. Erhalten sie ihre Bezüge weiterhin vom Land, obgleich sie ihren Dienst als Kesselprüfer für eine private Kesselprüfstelle versehen, d.h. dieser gegenüber weisungsgebunden sind?

6. Handelt es sich dabei um "lebende" Subventionen dieser privaten Unternehmen?
7. Wie ist dieser Vorgang mit dem Umstand vereinbar, daß viele Verwaltungsverfahren der Länder wegen angeblichen Mangels an technischen Beamten nur sehr verzögert durchgeführt werden können?
8. Trifft es zu, daß Sie beabsichtigen, dem Drängen ausländischer Stellen, die in den österreichischen Markt eindringen wollen, den jederzeitigen Wechsel der Kesselprüfstelle zu ermöglichen, was mit der bisher als äußerst wichtig angesehenen Kontinuität bei der technischen Überwachung drucktechnischer Anlagen in Widerspruch stehen würde?